OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750761/6/MZ

Datum:
Linz, 11. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des MO, vertreten durch RA DR, gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 16.09.2019, GZ: IKD-438943-14-2019-/Db, betreffend die Wiederaufnahme eines Verfahrens nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz und die Abweisung des Antrags auf Verleihung der Österreichischen Staatsbürgerschaft nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung durch Verkündung

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die beschwerdeführende Partei (in der Folge: bP) brachte am 28.12.2015 einen Antrag auf Verleihung der Österreichischen Staatsbürgerschaft sowie einen Antrag auf Erstreckung seiner minderjährigen Kinder I, K, A und SO, ein, dem am 29.09.2016 von der Oberösterreichischen Landesregierung (in der Folge: belangte Behörde) stattgegeben und der bP die Staatsbürgerschaft verliehen wurde. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 16.09.2019 wurde dieses Verfahren unter Spruchpunkt A amtswegig wiederaufgenommen und der Antrag der Bf auf Verleihung der Österreichischen Staatsbürgerschaft unter Spruchpunkt B als unbegründet abgewiesen.

Die Wiederaufnahme wurde im Wesentlichen mit dem Bekanntwerden des rechtskräftigen Urteils des Landesgerichts Steyr vom 28.05.2019, GZ: 11 Hv 62/19a-21, mit dem die bP wegen Bestechung (§ 307 Abs 1 StGB) und Urkundenunterdrückung (§ 12 2. Fall und § 229 Abs 1 StBG) verurteilt wurde, begründet. Diesem Urteil sei zu entnehmen, dass die bP eine zertifizierte Sprachprüferin beim Österreichischen Integrationsfond für die pflichtwidrige Vornahme eines Amtsgeschäfts, nämlich eine entgegen der Prüfungsverordnung vorgenommene nachträgliche Berichtigung einer Vielzahl von falschen Testantworten, einen Vorteil in Form von Bargeld iHv 1.000,- Euro gewährt habe. Die belangte Behörde sei an dieses Urteil gebunden und der Wiederaufnahmegrund des § 69 Abs 1 Z 1 AVG damit erfüllt.

Aufgrund dieser Verurteilung sei der Antrag des nunmehr wieder offenen Verfahrens abzuweisen gewesen, da die bP nunmehr eine der Verleihung entgegenstehende Verurteilung nach § 10 Abs 1 Z 2 StbG aufweise. Ferner erfülle die bP auch die Voraussetzung des Nachweises ausreichender Deutschkenntnisse im Sinne des § 10a Abs 1 Z 1 StbG – und damit eine weitere Voraussetzung für die Verleihung der Österreichischen Staatsbürgerschaft – nicht.

II. In der rechtzeitig erhobenen Beschwerde beantragte die bP materiell betrachtet die Behebung des angefochtenen Bescheides. Begründend führt sie aus, die belangte Behörde hätte, entsprechend der Judikatur des EuGH, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchführen müssen. Zudem hätte sie amtswegig die Deutschkenntnisse der bP feststellen müssen.

III. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die aus Syrien stammende bP war 2003 erstmalig und ist seit 2006 durchgehend in Österreich aufhältig, mit Entscheidung des Asylgerichtshofes vom 22.10.2010 wurde ihr in Österreich Asyl gewährt und ihre Flüchtlingseigenschaft festgestellt. Die bP legte anlässlich der Einbringung des Antrags auf Verleihung der

Staatsbürgerschaft ein Zeugnis des ÖIF (Österreichischer Integrations Fonds) über das Bestehen des „Deutsch-Tests für Österreich“ vor, aus dem hervorgeht, sie habe im Rahmen der Prüfung am 29.08.2015 das Gesamtergebnis B1 erreicht. Die bP bestimmte in diesem Zusammenhang eine Prüferin unter Bezahlung von Bestechungsgeld dazu, die Testantworten des Teils „Hören/Lesen“ nachträglich zu berichtigen und dadurch eine Urkunde, nämlich den Prüfungsbogen des ÖIF, zu beschädigen, indem falsche Antworten radiert und durch das Ankreuzen der zutreffenden Antworten richtig gestellt wurden, wobei sie mit dem Vorsatz handelte, zu verhindern, dass die ursprüngliche Urkunde im Rechtsverkehr, nämlich beim ÖIF anlässlich der Auswertung der Prüfungsergebnisse, zum Nachweis der keinesfalls ausreichenden Deutschkenntnisse gebraucht wird. Für die pflichtwidrige Vornahme dieses Amtsgeschäfts gewährte die bP der Prüferin einen Vorteil, nämlich einen Geldbetrag iHv 1.000,- Euro. Unter Zugrundelegung dieses Sachverhalts wurde die bP mit Urteil des Landesgerichts Steyr vom 28.05.2019, GZ: 11 Hv 62/19a-21, wegen Bestechung nach § 307 Abs 1 StGB und Urkundenunterdrückung nach § 12 2. Fall iVm § 229 Abs 1 StGB zu einer – bedingt nachgesehenen – Freiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt. Die bP legte keinen weiteren Nachweis über die positive Absolvierung einer Deutsch-Prüfung des Niveaus B1 vor. Die bP ist syrischer Staatsbürger.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die relevante Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl 51/1991 idF BGBl I 58/2018 lautet:

„§ 69. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:

1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder

[…]

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.

(4) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat.“

Als einschlägige Normen des Bundesgesetzes vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB), BGBl 60/1974 idF BGBl I 105/2019, wurden folgende Bestimmungen ausgemacht:

„Behandlung aller Beteiligten als Täter

§ 12. Nicht nur der unmittelbare Täter begeht die strafbare Handlung, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen, oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt.

Urkundenunterdrückung

§ 229. (1) Wer eine Urkunde, über die er nicht oder nicht allein verfügen darf, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt, ist, wenn er mit dem Vorsatz handelt, zu verhindern, daß sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werde, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen."

Die maßgeblichen Normen des Bundesgesetzes über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG), BGBl 311/1985 idF BGBl 96/2019 lauten:

„§ 10

Verleihung

§ 10. (1) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn

1.er sich seit mindestens zehn Jahren rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat und davon zumindest fünf Jahre niedergelassen war;

2. er nicht durch ein inländisches oder ausländisches Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegenden strafbaren Handlungen auch nach dem inländischen Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, entsprechendem Verfahren ergangen ist;

3. er nicht durch ein inländisches Gericht wegen eines Finanzvergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist;

4. gegen ihn nicht wegen des Verdachtes einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Vorsatztat oder eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Finanzvergehens bei einem inländischen Gericht ein Strafverfahren anhängig ist;

5. durch die Verleihung der Staatsbürgerschaft die internationalen Beziehungen der Republik Österreich nicht wesentlich beeinträchtigt werden;

6. er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet;

7. sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist oder der Fremde seinen Lebensunterhalt aus tatsächlichen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft nicht oder nicht in ausreichendem Maße sichern kann und

8. er nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen steht, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft die Interessen der Republik schädigen würde.

[…]

§ 10a. (1) Voraussetzung jeglicher Verleihung der Staatsbürgerschaft ist weiters der Nachweis
1. über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, und
2. von Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung und die sich daraus ableitbaren Grundprinzipien sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes.
[…]

§ 11a. […]
(7) Einem Fremden ist nach einem rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens zehn Jahren im Bundesgebiet und unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn ihm der Status als Asylberechtigter zukommt, sofern das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl auf Anfrage mitteilt, dass weder ein Verfahren nach § 7 AsylG 2005 eingeleitet wurde noch die Voraussetzungen für die Einleitung eines solchen Verfahrens vorliegen.

§ 24. Die Wiederaufnahme eines Verleihungsverfahrens darf aus den im § 69 Abs. 1 Z 2 und 3 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, genannten Gründen nur bewilligt oder verfügt werden, wenn der Betroffene hiedurch nicht staatenlos wird."

Aus dem Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG), BGBl I 68/2017 sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

„Integrationsvereinbarung

§ 7. […]
(2) Die Integrationsvereinbarung besteht aus zwei aufeinander aufbauenden Modulen:
[…]
2. das Modul 2 dient dem Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache zur selbständigen Sprachverwendung auf dem Sprachniveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und der vertieften Vermittlung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung.
(3) Die näheren Bestimmungen zu den Inhalten der Module 1 und 2 der Integrationsvereinbarung hat der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres durch Verordnung festzulegen."

IV.2. Die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 69 AVG ermöglicht die Aufrollung eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens, das an einem konkret genannten Mangel leidet. Da § 69 Abs 1 Z 1 AVG – und damit der von der belangten Behörde angenommene Wiederaufnahmegrund – an keine Frist gebunden ist, muss die zeitliche Abfolge nicht näher beurteilt werden. Jedoch bedarf es für die Rechtmäßigkeit der Wiederaufnahme nach dieser Bestimmung eines Bescheids der durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist. Dass keine der beiden im Gesetzeswortlaut ausdrücklich genannten Strafbarkeiten festgestellt wurde, stellt kein Hindernis dar, da es sich um eine bloß demonstrative Nennung

handelt und auch andere strafbare Handlungen zur Herbeiführung eines Bescheids einen geeigneten Wiederaufnahmegrund bilden (*Hengstschläger/Leeb*, AVG [2009] § 69 Rz 10). Die Urkundenunterdrückung gemäß § 229 Abs 1 StGB, die hinsichtlich des Prüfungsbogens der bP festgestellt wurde, hat die Verleihung der Staatsbürgerschaft an die bP herbeigeführt. Die Einbindung der Bf als Bestimmungstäterin im Sinne des § 12 2. Fall StGB – und nicht als unmittelbare Täterin – ist unerheblich. Denn die Person, zu deren Gunsten sich die gerichtlich strafbare Handlung auf den Bescheid auswirkte, muss an der Tat in keiner Weise beteiligt gewesen sein bzw davon gewusst haben (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 69 Rz 9). Im Ergebnis lagen durch das Urteil des Strafgerichts alle Voraussetzungen für die Wiederaufnahme vor, das amtswegige Vorgehen der belangten Behörde war rechtmäßig. Angemerkt sei, dass § 24 StbG zwar die Unzulässigkeit der Wiederaufnahme eines Verleihungsverfahrens vorsieht, wenn die betroffene Person dadurch staatenlos werden würde. Allerdings gilt dies nur für Wiederaufnahmen nach § 69 Abs 1 Z 2 und 3 AVG. Im konkreten Fall wurde gemäß § 69 Abs 1 Z 1 AVG wiederaufgenommen, der Eintritt einer allfälligen Staatenlosigkeit ist daher nicht zu prüfen; die bP ist zudem nach wie vor syrischer Staatsbürger, sodass § 24 StbG in keinem Fall einer Wiederaufnahme des Verfahrens entgegen stehen könnte.

IV.3. Durch die Wiederaufnahme des Verfahrens droht der bP im Falle der anschließenden Abweisung ihres Antrags der Verlust der Unionsbürgerschaft. Entsprechend der Rechtsprechung des EuGH (C-135/08 vom 03.03.2010 und C-221/17 vom 12.3.2019) sowie jüngst VwGH 30.09.2019, Ra 2018/01/0477 kann in solchen Fällen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten sein.

Die ggst Verfahren sind jedoch nach Auffassung des erkennenden Gerichts nicht mit dem vorliegenden vergleichbar. In jenen Fällen fiel entweder eine rechtmäßig verliehene Staatsbürgerschaft – und damit einhergehend die Unionsbürgerschaft – kraft Gesetz weg, bzw wurde in einem Einbürgerungsverfahren die Verfolgung wegen einer in keinster Weise mit der Einbürgerung zusammenhängenden Straftat verschwiegen. Im ggst Fall hat die bP jedoch durch die Vorlage eines erschlichenen Deutschzeugnisses die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft – und damit einhergehend der Unionsbürgerschaft – herbeigeführt. Die bP hat jene Handlungen, deretwegen sie verurteilt wurde, gerade zu dem Zweck begangen, die Verleihung der Staatsbürgerschaft zu bewirken. Eine derart erlangte Staatsbürgerschaft kann nicht dazu führen, dass ihr Wegfall durch ein wiederaufgenommenes Verfahren unverhältnismäßig ist, zumal dieser Vorsatztat jedenfalls erhebliches Gewicht zukommt und diese schwerer wiegt als allfällig durch die zu Unrecht erlangte Staatsbürgerschaft begründete persönliche Bindungen oder Verwurzelungen der bP.

Selbst wenn man, wie die bP, zu einem anderen Schluss gelangen würde, ist es nicht unverhältnismäßig, das Verfahren wieder aufzunehmen. Der bP, die nach wie

vor die syrische Staatsbürgerschaft besitzt und in keinem Fall staatenlos wird, kam bereits vor der Verleihung der Staatsbürgerschaft aufgrund ihres Status als Asylberechtigte ein Aufenthaltsrecht zu, welches wieder auflebt, und weshalb sie auch ohne die österreichische Staatsbürgerschaft in der Lage sein wird, ihre persönlichen Bindungen und Verwurzelungen in Österreich aufrecht zu erhalten. Es vermag auch nicht erkannt zu werden, dass die bP nicht weiter ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen könnte oder dass eine ernsthafte Gefahr der Verschlechterung der Sicherheit oder Freiheit der bP gegeben ist, weil sie keinen konsularischen Schutz mehr in Anspruch nehmen kann – entsprechende Vorbringen wurden von der bP auch nicht erstattet. Abgesehen davon tritt das Verfahren durch die ex-tunc – Wirkung der Wiederaufnahme in jene Lage zurück, in der sie sich vor Erlassung des angefochtenen Bescheides befunden hat. Es wird der bP die Staatsbürgerschaft daher nicht aberkannt, sondern – in Kenntnis des wahren Sachverhalts – erneut über den Antrag entschieden.

IV.4. Hinsichtlich der Kinder der bP, auf die der Antrag der bP erstreckt wurde, ist festzuhalten, dass eine Wiederaufnahme des Verleihungssverfahrens auch die Wiederaufnahme des Erstreckungsverfahrens bedingt (vgl VwGH 14.12.2011, 2009/01/0049).

IV.5. Durch die Verfügung der Wiederaufnahme wurde der Bescheid, mit dem die belangte Behörde dem Antrag der bP stattgab und ihr die Staatsbürgerschaft verlieh, rückwirkend aufgehoben (vgl VwGH 13.12.2018, Ra 2018/22/0128). Dass im selben Bescheid bereits eine Sachentscheidung getroffen wird, ist zulässig bzw sogar geboten (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 70 Rz 1). Die Behörde hat bei der neuerlichen Entscheidung allfällige Rechtsänderungen miteinzubeziehen, auch wenn diese für die Parteien allenfalls negativ sein mögen (*Schulev-Steindl*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] Rz 352). Maßgeblich für die Entscheidung ist daher die Sach- und Rechtlage des Zeitpunkts, in dem der Bescheid, der die Erledigung des wiederaufgenommenen Verfahrens bildet, erlassen wird. Daraus folgt wiederum, dass auch in der vorliegenden Entscheidung die aktuelle Rechtslage heranzuziehen ist. Von Bedeutung ist dies insofern als § 11a Abs 4 Z 1 StbG idF BGBl I 136/2013 die Grundlage für die Verleihung der Staatsbürgerschaft an die bP bildete. Durch BGBl I 56/2018 wurde leg cit allerdings aufgehoben. Die nunmehr anzuwendende Norm ist § 11a Abs 7 StbG, in den der größte Teil des Norminhalts des früheren § 11a Abs 4 Z 1 StbG übertragen wurde. Auch wenn die Verleihung der Staatsbürgerschaft an Asylberechtigte nun einen rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens zehn Jahren, anstatt der zuvor erforderlichen sechs Jahre, voraussetzt, blieb unverändert, dass die Voraussetzungen des § 10 Abs 1 Z 2 bis 8, Abs 2 und 3 StbG erfüllt sein müssen. Darüber hinaus mussten für die Verleihung der Staatsbürgerschaft bereits vor der Novelle die allgemeinen Voraussetzungen des § 10a StbG erfüllt sein. Aufgrund der – abgesehen vor der längeren Dauer des geforderten Aufenthalts – unveränderten Übernahme des Wortlauts des früheren § 11a Abs 4 Z 1 StbG in

Abs 7 leg cit bestehen keine Zweifel, dass dies weiterhin erforderlich ist. In den Materialien findet sich darüber hinaus der Hinweis, dass die Einbürgerung „*–wie schon bisher – die anderen allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen*“ erfordert (ErläutRV 189 BlgNR XXVI. GP 41).

IV.6. Gemäß § 10 Abs 1 Z 2 StbG darf die Österreichische Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden, wenn die Person durch ein in- oder ausländisches Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Die der Verurteilung zugrundliegende Tat ist daher nur insofern maßgeblich, als es sich um eine gerichtlich strafbare Vorsatztat handeln muss. Die dafür verhängte Strafe muss eine Freiheitsstrafe sein, wobei ohne Relevanz ist, sollte diese bedingt nachgesehen worden sein (VwGH 03.12.2003, 2002/01/0291; *Ecker/Kvasina/Peyrl* in *Ecker/Kind/Kvasina/Peyrl* [Hrsg], StbG 1985 – Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 [2017] Rz 160). Nur durch Tilgung stellt eine solche Verurteilung kein Verleihungshindernis mehr dar. Vor allem aber darf im Verfahren hinsichtlich der Staatsbürgerschaft das Strafverfahren nicht neuerlich aufgerollt werden, selbst die Behauptung, die Tat sei nicht begangen worden, ist daher irrelevant (VwGH 03.12.2003, 2002/01/0291).

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 17.5.2015, Ro 2014/09/0064) besteht im Falle einer verurteilenden Entscheidung durch ein Strafgericht eine Bindung der Verwaltungsbehörde und eines VwG in der Frage mit absoluter Wirkung.

Die bP wurde mit Urteil des Landesgerichts Steyr vom 28.05.2019, GZ: 11 Hv 62/19a-21, rechtskräftig wegen Bestechung und Bestimmung zur Urkundenunterdrückung zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt, die Strafe wurde bedingt nachgesehen. Bei beiden Delikten handelt es sich um ungetilgte Vorsatzdelikte. Die bP erfüllt daher die für die Verleihung der Staatsbürgerschaft erforderliche Voraussetzung nicht.

Ferner ist Voraussetzung der Staatsbürgerschaftsverleihung, dass ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse gem § 7 Abs 2 Z 2 IntG erbracht wird. Durch diesen Verweis ergibt sich, dass Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 als ausreichend gelten, also jenem Sprachniveau, das für die Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung erforderlich ist. Der Gesetzeswortlaut des § 10a Abs 1 Z 1 StbG verlangt aber nicht bloß das Vorliegen dieser Sprachkenntnisse, sondern einen Nachweis darüber. Dafür kommen insbesondere Prüfungen bzw die Zeugnisse darüber in Betracht. Die bP legte im ursprünglichen Verfahren zwar ein Zeugnis vor, aus dem hervorgeht, sie verfüge über Deutschkenntnis auf B1-Niveau. Allerdings ergab sich – wie im Strafverfahren festgestellt – die Manipulation des Prüfungsbogens durch die Prüferin, sodass dieses Zeugnis gerade nicht als Nachweis taugt. Im Laufe des Verfahrens wurde auch kein anderer Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse beigebracht. In der Beschwerde

wurde lediglich die Behauptung aufgestellt, die bP verfüge über entsprechende Deutschkenntnisse. Diese Aussage stellt allerdings keinen „Nachweis“ im Sinne des § 10a Abs 1 Z 1 StbG dar. Die bP erfüllt daher auch diese für die Verleihung der Staatsbürgerschaft erforderliche Voraussetzung nicht.

Im Ergebnis lagen die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Verfahrens vor, und die Verleihung der Staatsbürgerschaft an die bP kam im wiederaufgenommenen Verfahren nicht in Betracht. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da keine Rechtsprechung zur Frage der Verhältnismäßigkeitsprüfung im Falle der Wiederaufnahme eines Verfahrens, in dem eine gerichtlich strafbare Handlung begangen wurde, um die Verleihung einer österreichischen Staatsbürgerschaft – und damit einhergehend der Unionsbürgerschaft – herbeizuführen, und der darauffolgenden Abweisung des Antrags auf Verleihung der Staatsbürgerschaft, existiert. Darüber hinaus kommt dieser Frage eine über den Einzelfall hinausreichende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer